



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5931/29-4-1993

II-12238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

5584/AB

1994-01-19

zu 5626/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

*betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anschober, Freunde und Freundinnen vom
17.11.1993, Zl. 5626/J-NR/1993
"Finanzierung von Umweltausgaben
der Verstaatlichten"*

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen

- 2 -

Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt

werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1, 2 und 3 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Zu Ihren Fragen 4 und 5:

"Welche Stellen der öffentlichen Hand machten auf Bundesseite Versprechungen auf Bezahlung von 305 Millionen Schilling im Fall des Einlösens der versprochenen vorgezogenen Umweltinvestitionen?"

Wurden diese Umweltinvestitionen bis zum heutigen Tag ausbezahlt? Wenn ja, wann mit welchen konkreten Detailsummen? Wenn nein, warum nicht?"

- 3 -

Im Rahmen der Finanzierung gemäß ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987 wurden vom Bund Umweltschutzinvestitionen der VA-Stahl Linz in Höhe von beinahe 800 Mio S gefördert.

Darüber hinaus führt mein Ressort derzeit intensive Gespräche mit dem BMUJF um eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Bundes für Umweltschutzinvestitionen der VA-Stahl Linz zu finden.

Zu Frage 6:

"Besitzt der Minister Informationen darüber, warum bis zum heutigen Tag seitens der Stadt Linz noch 30 Millionen sowie seitens des Landes Oberösterreichs 105 Fördermillionen ausständig sind?"

Mir liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

Zu den Fragen 7 und 8:

"Was sagt der Minister zu den Vorwürfen des VOEST Chefs Strahammer, daß insgesamt noch 480 Millionen versprochener Umweltförderungsmittel ausständig seien?"

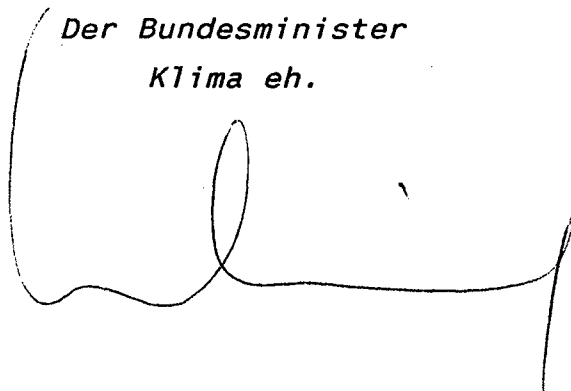
Wird es zur Ausbezahlung dieser versprochenen Förderungsmittel kommen? Wenn ja, wann in welchen konkreten Raten und mit welchen Absprachen mit Landes- und Stadtbehörden? Wenn nein, warum nicht?"

Im Rahmen des ÖIAG-Finanzierungsgesetzes 1987 sind aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keine Förderungsmittel ausständig.

Informationen über allfällige Förderungsentscheidungen anderer Gebietskörperschaften liegen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht vor.

Wien, am 17. Jänner 1994

*Der Bundesminister
Klima eh.*



BEILAGE DER ÖIAG ZUR PARLAMENTARISCHEN
ANFRAGE NR. 5626/J-NR/1993

ZU DEN FRAGEN 1, 2 UND 3:

"WELCHE UMWELTINVESTITIONEN WURDEN 1986 NACH BESPRECHUNG MIT STADT, BUND UND LAND VON DER VOEST ALPINE STAHL VORGEZOGEN?"

WANN SOLLEN DIESE UMWELTINVESTITIONEN REALISIERT WERDEN? WELCHE KONKRETEN REDUKTIONEN BEI WELCHEN SCHADSTOFFEN SOLLTEN ERREICHT WERDEN?

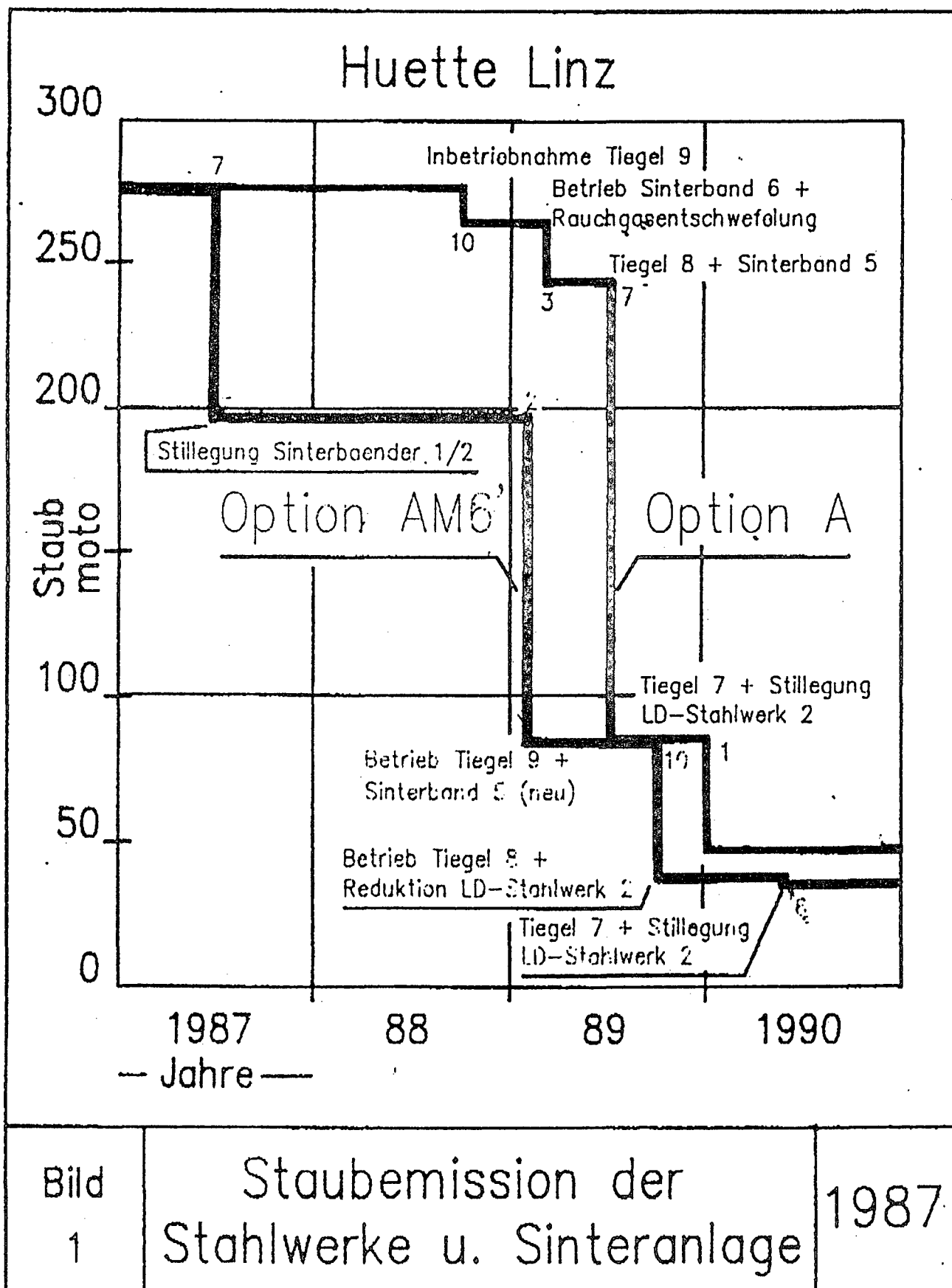
WANN WURDEN DIE DAMALS ZUGESAGTEN UMWELTINVESTITIONEN REALISIERT? WELCHE SCHADSTOFFREDUKTIONEN WURDEN TATSÄCHLICH ERZIELT?"

AUFGRUND DER UMWELTSENSIBILITÄT UND DER SCHLECHTEN AUSLASTUNG BZW. AUFTRAGSLAGE EINZELNER VA-BEREICHE WURDEN DIE MAßNAHMEN MIT BESONDERER UMWELTRELEVANZ AUS DEM VAN-KONZEPT, NÄMLICH DIE KONZENTRATION DER ROHLSTAHLERZEUGUNG IM LD-STAHLOWERK 3 UND DIE SINTERANLAGENSANIERUNG, VORGEZOGEN.

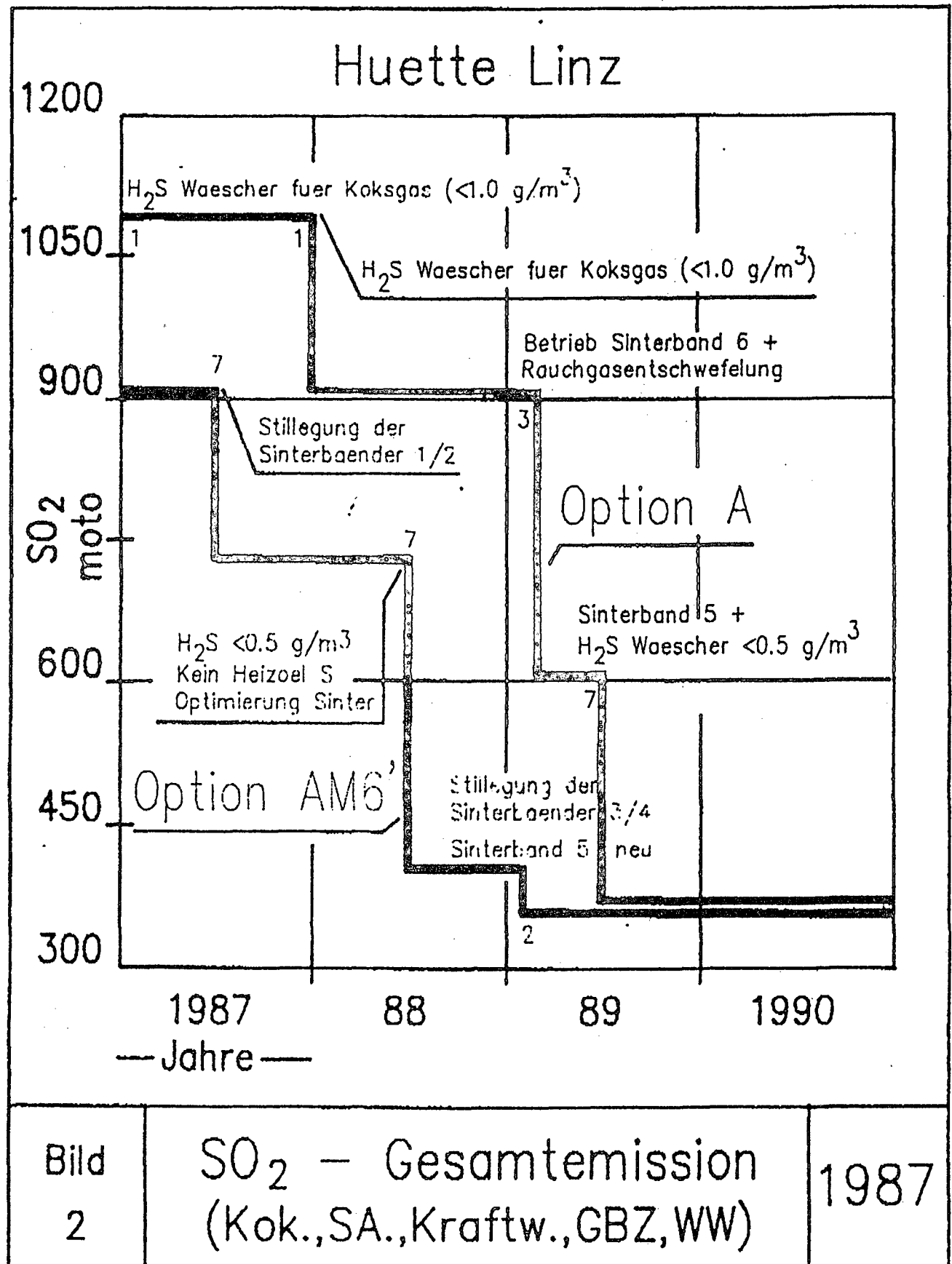
REALISIERUNGSTERMINE, MAßNAHMEN UND EMISSIONSAUSWIRKUNG SIND DER ANLAGE 1 ZU ENTNEHMEN.

ALLE MAßNAHMEN ZUR ROHSTAHLKONZENTRATION UND REDUKTION DER SINTERERZEUGUNG WURDEN TERMINGERECHT ERLEDIGT, DIE SANIERUNGSMABNAHMEN FÜR SINTERBAND 6 ERFOLGTEN ZEITVERZÖGERT, JEDOCH AUCH MIT WESENTLICHEM ZUSATZAUFWAND FÜR DAS NEU ZU ENTWICKELNDE ENTSTAUBUNGSSYSTEM. DER EMISSIONSVERGLEICH PLAN (OPTION A) ZU TATSÄCHLICHER ISTENTWICKLUNG IST DER ANLAGE 2 ZU ENTNEHMEN.

Anlage 1



Aulage 1



Auflage 2

